



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

---

**46. Jahrgang****Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Januar 1992****Nummer 1**

---

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	28. 11. 1991	13. Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe . . . . .	2
26	16. 12. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG-DVO) . . . . .	4

2022

**13. Änderung der Satzung  
der  
Kommunalen Zusatzversorgungskasse  
Westfalen-Lippe**  
**Vom 28. November 1991**

Aufgrund des § 13 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 694) hat der Kassenausschuß der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe in seiner Sitzung am 28. November 1991 wie folgt beschlossen:

**I.  
Änderung der Satzung**

Die Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe vom 22. März 1967 (GV. NW. S. 203), zuletzt geändert durch die Satzung vom 25. Oktober 1990 (GV. NW. S. 650), wird wie folgt geändert:

**01. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:**

- a) In § 34 a werden die Worte „Beurlaubung und Vorruhestand“ gestrichen.
- b) Nach § 34 a wird eingefügt:  
„§ 34 b Sonderregelung bei Beurlaubung und Vorruhestand“.
- c) Im Anhang werden nach der 12. Änderung der Satzung die Worte angefügt:  
„13. Änderung der Satzung vom 28. November 1991 – Abschnitt IV – Ergänzungsbeschuß zu §§ 15 ff.“

**1. § 11 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b werden die Worte „§ 34 a Abs. 7 Satz 2“ durch die Worte „§ 34 b Abs. 5“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 4 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.
  - bb) In Satz 6 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.
- c) In Absatz 5 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.

**2. § 16 wird wie folgt geändert:**

- a) Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:  
„b) der nach seinem Arbeitsvertrag in diesem Arbeitsverhältnis nicht im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 SGB IV – geringfügig oder im Sinne des § 3 Buchst. n BAT nebenberuflich beschäftigt wird oder nicht als Studierender nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei ist und“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Ein Arbeitnehmer, der in regelmäßiger Wiederkehr für eine jahreszeitlich begrenzte Tätigkeit als Saisonarbeiter befristet beschäftigt wird, unterliegt unter den Voraussetzungen von Absatz 1 vom Beginn der zweiten Saisonbeschäftigung an der Versicherungspflicht.“

**c) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:**

- „(3) Der Versicherungspflicht unterliegen unter den Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 Buchst. a und c
  - a) der Waldarbeiter, wenn für sein Arbeitsverhältnis auf Grund Tarifvertrages oder auf Grund eines durch den Arbeitsvertrag für anwendbar erklärt Tarifvertrages die Pflicht zur Versicherung besteht sowie
  - b) der Arbeitnehmer, bei dem die Voraussetzungen des § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigte amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen vorliegen.“

**3. § 17 wird wie folgt geändert:**

**a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) <sup>1</sup>Ausgenommen von der Versicherungspflicht (versicherungsfrei) ist ein Arbeitnehmer, der für nicht mehr als zwölf Monate eingestellt wird, es sei denn, daß er bis zum Beginn des Arbeitsverhältnisses Versicherter, Versorgungsrentenberechtigter oder Versicherungsrentenberechtigter der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der seine Versicherung zur Kasse übergeleitet wird, gewesen ist. <sup>2</sup>Wird das Arbeitsverhältnis über zwölf Monate hinaus verlängert oder fortgesetzt, so tritt die Versicherungspflicht von dem Beginn des Arbeitsverhältnisses an ein. <sup>3</sup>Ein Arbeitnehmer ist ferner versicherungsfrei für eine Teilzeitbeschäftigung, die während eines Erziehungsurlaubs nach dem Bundesziehungsgeldgesetz ausgeübt wird.“

**b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für den Saisonarbeiter, der der Versicherungspflicht nach § 16 Abs. 2 unterliegt.“

**c) Absatz 3 Buchstabe c) wird unter Beibehaltung der Bezeichnung gestrichen.**

**4. In § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c) werden die Worte „Abs. 1 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.**

**5. In § 31 Abs. 1 werden die Worte „34 a“ durch die Worte „34 b“ ersetzt.**

**6. § 34 a erhält folgende Fassung:**

**„§ 34 a  
Sonderregelung bei Teilzeitbeschäftigung**

**(1) Für den Pflichtversicherten, der**

a) nach dem 31. Dezember 1981 mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt gewesen ist, die weniger als die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigen Arbeitnehmers betragen hat, ist die Gesamtversorgung mit den sich aus den Absätzen 2 bis 5,

b) nach dem 31. März 1979 nach § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigte amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen pflichtversichert gewesen ist, ist die Gesamtversorgung mit den sich aus Absatz 6 ergebenden Maßgaben zu errechnen.

(2) <sup>1</sup>Bei Pflichtversicherten im Sinne des Absatzes 1 Buchst. a ist für jeden Versicherungsabschnitt (§ 11 Abs. 4 Satz 3 Buchst. a) ein Beschäftigungsquotient zu bilden. <sup>2</sup>Er ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinlich zu runden und wird höchstens mit 1,00 berücksichtigt. <sup>3</sup>Der Beschäftigungsquotient ist für jeden Versicherungsabschnitt, in dem der Pflichtversicherte

a) vollbeschäftigt gewesen ist oder als vollbeschäftigt gilt (§ 11 Abs. 4 Satz 8), die Zahl 1,00,

b) teilzeitbeschäftigt gewesen ist, die Zahl, die sich ergibt, wenn die Zahl der mit dem Pflichtversicherten für den Versicherungsabschnitt arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden durch die Zahl der für einen entsprechenden vollbeschäftigen Arbeitnehmer für denselben Zeitraum maßgebenden tarifvertraglichen oder betriebsüblichen durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden geteilt wird.

(3) <sup>1</sup>Aus den Beschäftigungsquotienten ist ein Gesamtbeschäftigungsquotient zu bilden. <sup>2</sup>Gesamtbeschäftigungsquotient ist die Zahl, die sich ergibt, wenn

a) der Beschäftigungsquotient eines jeden Versicherungsabschnitts mit der Zahl der Umlagemonate dieses Versicherungsabschnitts vervielfacht wird,

b) die Ergebnisse nach Buchstabe a addiert werden,

- c) das Ergebnis nach Buchstabe b durch die Zahl der Umlagemonate nach § 33 Abs. 1 geteilt und
- d) das Ergebnis nach Buchstabe c auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinlich gerundet wird.

(4) <sup>1</sup>Liegen in dem nach § 34 Abs. 1 Satz 1 für das gesamtversorgungsfähige Entgelt maßgebenden Berechnungszeitraum Versicherungsabschnitte mit einem Beschäftigungsquotienten unter 1,00, ist für diese Versicherungsabschnitte als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 der Betrag zugrunde zu legen, der sich ergibt, wenn das diesen Versicherungsabschnitten zuzuordnende zusatzversorgungspflichtige Entgelt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 durch den Beschäftigungsquotienten des jeweiligen Versicherungsabschnitts geteilt wird. <sup>2</sup>Ist das gesamtversorgungsfähige Entgelt nach § 34 Abs. 2 zu ermitteln, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden, wenn sich für den maßgebenden Bemessungsmonat ein Beschäftigungsquotient unter 1,00 ergibt.

(5) <sup>1</sup>Der sich nach § 32 Abs. 2 und 3 – ohne die Begrenzung auf 75 v. H. – ergebende Bruttoversorgungssatz und der sich nach § 32 Abs. 3b – ohne die Begrenzung auf 89,95 v. H. – ergebende Nettoversorgungssatz sind entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabzusetzen. <sup>2</sup>Das Ergebnis ist gemeinlich auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden. <sup>3</sup>Dabei ist der Bruttoversorgungssatz mit höchstens 75 v. H. und der Nettoversorgungssatz mit höchstens 89,95 v. H. zu berücksichtigen.

(6) Für Pflichtversicherte im Sinne des Absatzes 1 Buchst. b gelten die Absätze 1 bis 5 mit der Maßgabe, daß Beschäftigungsquotient gemäß Absatz 2 Satz 3 Buchst. b für jeden Versicherungsabschnitt (§ 11 Abs. 4 Satz 6) die Zahl ist, die sich ergibt, wenn

- a) das zusatzversorgungspflichtige Entgelt des Versicherungsabschnitts durch die Stundenvergütung geteilt wird, die für den Pflichtversicherten am letzten Tag des Versicherungsabschnitts maßgebend gewesen ist,  
und
- b) das Ergebnis nach Buchstabe a für Versicherungsabschnitte vor dem 1. Mai 1989 durch 2088, nach dem 30. April 1989 und vor dem 1. Mai 1990 durch 2034,84, nach dem 30. April 1990 durch 2008,8 geteilt wird; ist ein Versicherungsabschnitt kürzer als ein Kalenderjahr, ist je Kalendermonat ein Zwölftel der maßgebenden Zahl zugrunde zu legen.“

## 7. Es wird folgender § 34 b eingefügt:

### „§ 34 b

#### Sonderregelung bei Beurlaubung und Vorruestand

##### (1) Für den Pflichtversicherten, der

- a) nach dem 31. Dezember 1985 ohne Arbeitsentgelt beurlaubt worden und ununterbrochen länger als zwölf Monate – bei Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz länger als dessen Dauer – ohne Arbeitsentgelt beurlaubt gewesen ist (Beurlaubung),
- b) nach dem 30. April 1984 auf Grund einer Regelung im Sinne des § 28 Abs. 5a aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist (Vorruestand),

ist die Gesamtversorgung mit den sich aus den Absätzen 2 bis 5 ergebenden Maßgaben zu errechnen.

(2) <sup>1</sup>Bei Anwendung des § 33 Abs. 2 sind die Zeiten der Beurlaubung und die Zeiten, die nach dem Tage liegen, an dem die Pflichtversicherung wegen Eintritts in den Vorruestand geendet hat, unberücksichtigt zu lassen.

<sup>2</sup>In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a gilt Satz 1 nicht für

a) Zeiten einer Beurlaubung, während derer der Pflichtversicherte auf Grund eines anderen Arbeitsverhältnisses bei der Kasse oder bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der seine Versicherung zur Kasse übergeleitet wird, pflichtversichert gewesen ist,

b) Zeiten einer Beurlaubung, für die Umlagen nach § 62 Abs. 7 Satz 7 entrichtet worden sind,

c) Zeiten der Kindererziehung, die nach § 1227 a RVO, § 2 a AVG, § 29 a RKG bei der Bemessung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt sind.

(3) <sup>1</sup>In den Fällen des Absatzes 1 ist entsprechend § 34 a Abs. 2 und 3 ein Gesamtbeschäftigungsquotient zu bilden; dabei ist § 34 a Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zahl der nach Buchstabe c zu berücksichtigenden Umlagemonate um die Zahl der Monate einer Beurlaubung oder eines Vorruestandes zu erhöhen ist; für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung (§ 34 a Abs. 1) sind auch Beschäftigungsquotienten der entsprechenden Versicherungsabschnitte (§ 34 a Abs. 2 Satz 3 Buchst. b) bei der Ermittlung des Gesamtbeschäftigungsquotienten zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Für die Ermittlung der Gesamtversorgung ist § 34 a Abs. 5 entsprechend anzuwenden.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Zeiten einer Beurlaubung, für die der Arbeitgeber vor Antritt des Urlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt und während des Urlaubs eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 7 v. H. des in sinngemäßer Anwendung des § 47 Abs. 1 jeweils anzupassenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, für das im Monatsdurchschnitt des der Beurlaubung vorangegangenen Kalenderjahres Umlagen entrichtet worden sind, geleistet hat.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Zeiten eines Vorruestandes, wenn der Arbeitgeber auf Grund einer Regelung im Sinne des § 28 Abs. 5a für sämtliche bei ihm vorhandenen Empfänger von Vorruestandsleistungen bis zum Eintritt des Versicherungsfalles eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 7 v. H. der jeweiligen Bemessungsgrundlage für die Vorruestandsleistung entrichtet hat.“

8. In § 104 Abs. 3 Satz 4 werden nach den Worten „§ 34 a“ die Worte „oder § 34 b“ eingefügt.

## II. Übergangsvorschrift

Ist bei einem Arbeitnehmer, für den die Pflicht zur Versicherung auf Grund der 26. Änderung der Mustersatzung entsteht, durch einen nach dem Inkrafttreten, aber vor der Anmeldung zur Pflichtversicherung erlittenen Arbeitsunfall der Versicherungsfall eingetreten, ist der Arbeitnehmer gleichwohl anzumelden.

## III.

### Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. April 1991 in Kraft.

## IV.

### Ergänzungsbeschuß zu §§ 15 ff.

1. Eine Pflichtversicherung kann von einem Arbeitgeber durch schriftliche Vereinbarung aufrechterhalten werden, wenn der Pflichtversicherte im Gebiet nach § 3 des Einigungsvertrages im öffentlichen oder kirchlichen Dienst als Arbeitnehmer beschäftigt wird.
2. Dieser Beschuß tritt mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in Kraft.

## V.

**Bekanntmachung**

Die vorstehende 13. Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe wird aufgrund des § 21 VKZVKG hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 5. Dezember 1991

Der Leiter der Kommunalen Zusatzversorgungskasse  
Westfalen-Lippe

In Vertretung

Stork  
Landesrat

– GV. NW. 1992 S. 2.

26

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung  
des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG-DVO)**

Vom 16. Dezember 1991

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Satz 4 und 5 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) vom 16. Juli 1982 (BGBI. I S. 946), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1991 (BGBI. I S. 869), in Verbindung mit § 4 der Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG-DVO) vom 4. Oktober 1983 (GV. NW. S. 424), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 1991 (GV. NW. S. 244) wird verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG-DVO) vom 4. Oktober 1983 (GV. NW. S. 424) wird wie folgt geändert:

§ 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zuständige Ausländerbehörde für

1. die Entgegennahme von Asylanträgen nach § 8 AsylVfG und
2. die Entgegennahme von Folgeanträgen nach § 14 AsylVfG

ist für den Regierungsbezirk Arnsberg die Ausländerbehörde Dortmund, für den Regierungsbezirk Düsseldorf die Ausländerbehörde Düsseldorf, für den Regierungsbezirk Köln die Ausländerbehörde Köln und für die Regierungsbezirke Münster und Detmold die Ausländerbehörde Münster.“

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1992 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1991

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Schnoor

– GV. NW. 1992 S. 4.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 98 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorlegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 98 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359